

Stand Februar 2017

Kontakte

Philipp Beck
Treuhandler mit eidg. Fachausweis
Tel. 031 950 09 32
philipp.beck@t-r.ch

Mathias Josi
Fürsprecher, dipl. Steuerexperte
Tel. 031 950 09 52
mathias.josi@t-r.ch

Thomas Kunz
dipl. Steuerexperte, dipl. Controller SIB
Tel. 031 950 09 41
thomas.kunz@t-r.ch

Martin Röthlisberger
Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte
Tel. 031 950 09 19
martin.roethlisberger@t-r.ch

Nicole Siegenthaler
Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
Tel. 031 950 09 55
nicole.siegenthaler@t-r.ch

© T+R AG

Das Kapitaleinlageprinzip (KEP)

1 Rückblick: Nennwertprinzip

1.1 Einkommenssteuer

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen (z.B. Dividenden) galt bis Ende 2010 beim Bund und bei den meisten Kantonen das Konzept, wonach im Bereich des Privatvermögens als Ertrag besteuert wurde, was nicht Rückzahlung der bestehenden Kapitalanteile bildete (= Nennwertprinzip).

Wichtig

Aufgrund dieses Prinzips war nur die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital, d.h. von Nennwertkapital, ohne Steuerfolgen zu Lasten der Anteilhaber möglich.

Die Rückzahlung oder Ausschüttung von Reserven und Gewinnen einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft stellte beim Anteilhaber demgegenüber in jedem Fall steuerbaren Ertrag (aus beweglichem Vermögen) dar. Dies galt selbst dann, wenn

- die ausgeschütteten Gewinne und Reserven bei einem Erwerb der Beteiligung schon existiert hatten und daher käuflich erworben worden waren und
- ein Agio, das vom gleichen Anteilhaber einbezahlt worden war, an diesen zurückerstattet wurde.

1.2 Verrechnungssteuer

Die Bemessung des verrechnungssteuerlich relevanten Ertrags beruhte ebenfalls und durchwegs auf dem Nennwertprinzip. Im Unterschied zur Einkommenssteuer spielte die Unterscheidung Geschäftsvermögen-Privatvermögen keine Rolle.

2 Übergang vom Nennwert- zum KEP

Am 1. Januar 2011 trat das KEP im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II in Kraft und löste das für die Einkommens- und die Verrechnungssteuer geltende Nennwertprinzip ab.

Wenn Sie Interesse am vollständigen Merkblatt haben, wenden Sie sich bitte an unsere Steuerspezialisten (s. Kontakte).